

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der Stadt Lünen gemäß § 6a BauGB

**Inhalt:**

1. Verfahrensablauf
2. Ziele der Flächennutzungsplanänderung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

**1. Verfahrensablauf**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 10.04.2018 den Beschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lünen „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ sowie den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“ gefasst. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) als Träger der Regionalplanung hat mit Schreiben vom 25.09.2018 die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 Landesplanungsgesetz attestiert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 25.04.2018 bis einschließlich 28.05.2018 statt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 11.09.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung fand im Zeitraum vom 21.09.2018 bis einschließlich 22.10.2018 statt. Die sachberührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden entsprechend über die Offenlegung informiert.

Aufgrund eines Verfahrensfehlers in der Öffentlichen Bekanntmachung musste die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wiederholt werden. Sie ersetzt aus formaler Sicht die vom 21.09.-22.10.2018 durchgeführte Offenlage. Die Präklusionsklausel im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie die Hinweise auf § 3 Abs. 3 BauGB und § 4a Abs. 4 BauGB wurden in der Öffentlichen Bekanntmachung vom 12.02.2019 ergänzt. Die abgegebene Stellungnahme aus der Öffentlichkeit vom 26.09.2018 hat weiterhin Bestand und findet im Rahmen der abschließenden Abwägung Berücksichtigung. Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde im Zeitraum vom 20.02. bis einschließlich 21.03.2019 wiederholt.

Der Rat der Stadt Lünen hat am 11.04.2019 nach Prüfung über die im Laufe des Verfahrens eingegangenen Bedenken und Anregungen entschieden (Abwägung) und den Feststellungsbeschluss für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Mit Datum vom 03.06.2019 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 13. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung wurde die Flächennutzungsplanänderung rechtswirksam.

---

## **2. Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Ziel der Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung und Bebauungsplanaufstellung) ist es, Planungsrecht für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Diese soll als Beitrag zur Energiewende sowie auf Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (gemäß § 12 BauGB) des Vorhabenträgers Solarpark Niersteheide GmbH & Co. KG entstehen. Das Grundstück befindet sich im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft.

Die Errichtung und der Betrieb einer PV-Freiflächenanlage sind nur im Rahmen eines Bebauungsplanes zulässig. Auf Antrag des Vorhabenträgers sollen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um auf rund 20.000 m<sup>2</sup> der Fläche eine PV-Freiflächenanlage mit insgesamt rund 5.000 Modulen und einer Gesamtleistung der Anlage von etwa 1,3 MWp, sowie die dafür erforderlichen Nebengebäude (Trafostation), zu errichten. Damit können ca. 400 Haushalte mit einem durchschnittlichen Verbrauch von 3500 Kwh/Jahr mit emissionsfreiem und nachhaltigem Strom versorgt werden.

Die betroffene Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Lünen als Grünfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB dargestellt. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen, ist der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“ zu ändern.

Ziel der 13. Änderung ist, für den für das Vorhaben erforderlichen Teil, eine Sonstige Sonderbaufläche mit der Kennzeichnung „Erneuerbare Energien Photovoltaik-Freiflächenanlage“ darzustellen.

## **3. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Seit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau 2004) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für grundsätzlich alle Bauleitplanverfahren eingeführt worden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden im Umweltbericht, einem gesonderten Teil der Planbegründung zum FNP-Änderungsverfahren, dokumentiert.

Im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes wurden neben dem Umweltbericht eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) sowie Gutachten zur Blend- und Störwirkung, zu den Geräuschimmissionen sowie zur Entwässerung des Plangebietes erstellt.

Bei der Fläche handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche zwischen der Autobahn A2 und dem Siedlungsrand des Ortsteiles Lünen-Süd. In den Randbereichen befinden sich zum Teil dichte Gebüsche sowie Gehölzbestände an der Autobahn.

Geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht in Anspruch genommen.

Ein Verbotstatbestand für den Artenschutz gem. § 44 BNatSchG wird durch das Planvorhaben nicht verursacht.

Erholungsnutzungen werden nicht beeinträchtigt. Es entstehen keine neuen Lärmquellen.

Im Plangebiet liegt als Bodenart eine Parabraunerde vor, die aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit und hoher Funktionserfüllung als Puffer- und Regelungsfunktion in der Karte der schutzwürdigen Böden NRW als schutzwürdiger Boden dargestellt wird. Eingriffe in den Boden sind nur in sehr geringem Maße zu erwarten.

Innerhalb des Änderungsbereiches sind derzeit im Altlastenkataster des Kreises Unna keine Altlastenverdachtsflächen erfasst.

Gewässer sind im Planbereich nicht vorhanden. Das Grundwasser wird durch die Planung nicht beeinflusst. Die Entwässerung der Fläche wird durch ein Entwässerungskonzept sichergestellt.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft werden nicht verursacht. Die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen wirkt sich positiv auf die Co<sup>2</sup> -Bilanz aus und schont fossile Energieressourcen.

Das Verfahren bereitet eine Planung vor, die zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes führt. Für Anwohner des Sonnenweges und der Niersteheide werden erhebliche visuelle Beeinträchtigungen auftreten, die durch Sichtschutzmaßnahmen minimiert werden sollen.

Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen von Wärme, Strahlung und sonstigen Belästigungen treten nicht auf. Während der Bauphase kommt es vorübergehend zu Belästigungen durch Lärm und Erschütterungen.

Die Wahrnehmung von Reflexionen des Sonnenlichts auf den Moduloberflächen ist für Bewohner der anliegenden Wohngebäude nicht ausgeschlossen. Die Anforderungen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, 13.09.2012) dürfen dabei nicht überschritten werden. Die tatsächlichen Auswirkungen der Solaranlage werden in einem Gutachten zu Blend- und Störwirkungen durch Reflexionen untersucht und auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgewertet. Mögliche Belästigungen werden durch Verminderungsmaßnahmen minimiert. Für die Autofahrer der A2 besteht durch die Lärmschutzwand kein Störrisiko.

Der Umgang mit Abfällen, Abrissarbeiten und Recycling wird ordnungsgemäß den Vorschriften entsprechend abgewickelt.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern treten nicht auf.

Der Eingriff in Natur und Landschaft, den Boden und das Landschaftsbild werden durch die Entwicklung einer extensiven Grünlandfläche sowie die Pflanzung von Hecken und Bäumen kompensiert. Weitere Verminderungsmaßnahmen dienen der Minimierung von Auswirkungen auf unterschiedliche Schutzgüter.

Planungsalternativen liegen nicht vor.

Mögliche Umweltauswirkungen sowie die Entwicklung der Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und weiterhin durch regelmäßige Kontrollen durch die Stadt Lünen überwacht.

Als Ergebnis der Umweltprüfung ist damit abschließend festzuhalten, dass, abgesehen von der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und bei Durchführung der Kompensations- und Verminderungsmaßnahmen, keine signifikanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Kulturgüter, Boden, Wasser, Klima und Luft, Biotop sowie Artenschutz zu erwarten sind.

#### **4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 25.04.2018 bis einschließlich 28.05.2018 statt.

Zusätzlich fand eine Information der Anwohner im Rahmen des Runden Tisch Lünen Süd über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung am 20.06.2018 statt. Die hier zur Verfügung stehende Zeit reichte nicht aus, um alle Fragen hinreichend zu beantworten. Daher fand auf Initiative des SPD Ortsvereins Oberbecker eine zusätzliche Informationsveranstaltung am 05.07.2018 statt. Hier hatten die Anwohnerinnen und Anwohner erneut die Gelegenheit Kritikpunkte zu äußern und Fragen zur Planung an die Stadtverwaltung zu stellen.

Von mehreren Anwohnern und Anwohnerinnen wurden Anregungen oder Bedenken vorgebracht, die allerdings inhaltlich keine Auswirkungen auf die vorliegende Planung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes nach sich ziehen. Die angebrachten Bedenken und Fragestellungen wurden jedoch dokumentiert und im Rahmen des Verfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 227 „Photovoltaik-Freiflächenanlagen Niersteheide“ behandelt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 21.09.2018 bis einschließlich 22.10.2018 statt. Von Seiten der Öffentlichkeit wurde eine Eingabe über das Bürgerbüro Lünen-Süd eingebracht. Diese beinhaltet Fragen bzgl. Schutzmaßnahmen gegen Vandalismus, über die Sicherstellung des Rückbaus der Anlage nach der Gesamtbetriebslaufzeit, die verkehrliche Erschließung, die Errichtung eines Fußweges sowie bzgl. des Sichtschutzes der umliegenden Nutzer gegenüber der PV-Anlage. Die Fragen wurden schriftlich beantwortet und im Rahmen des Verfahrens in die Abwägung aufgenommen. Auswirkungen auf die Planung sind dadurch nicht entstanden.

Die während der Beteiligungszeiträume vorgebrachten Anregungen und Bedenken von Seiten der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB) wurden ebenfalls im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

#### **5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Durch die Lage des Plangebietes entlang der Autobahn A2 ist diese Fläche für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage prädestiniert und soll auf Antrag des Vorhabenträgers errichtet werden. Im näheren Umfeld befindet sich eine weitere Potenzialfläche, die sich jedoch nicht im Eigentum des Vorhabenträgers befindet und damit keine Alternative darstellt.

Lünen, Juni 2019

Abteilung Stadtplanung

Thomas Berger  
(Abteilungsleiter)

Sabrina Bernstein  
(Sachbearbeiter)